



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1429/0008-III/1/a/2007

Wien, am 24. April 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVI
Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2007);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1429/0008-III/1/a/2007

Wien, am 24. April 2007

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
II/ST8 (Gefahrgut)

Hetzgasse 2
1030 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu Zl. BMVIT-151.126/0002-II/ST8/2007

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT
Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2007);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 9 (§ 16)

Es wird dringend angeregt die Absätze 5 bis 7 zu belassen. Dieses Institut hat sich schon
seit Jahrzehnten bewährt. Andernfalls müsste die Behörde nach § 57 AVG vorgehen.
Das Verfahren wird dadurch komplizierter.

Zu Z 15 (§ 27)

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 27 Abs. 2 GGBG wird zwar die Möglichkeit
eröffnet, gegen den Absender, Auftraggeber, Verpacker, Befüller, Betreiber eines
Tankcontainers, Verloader, Empfänger und Beförderer im Bereich der Gefahrenkategorien III
(Bagatelldelikte) mit Organmandat vorzugehen, doch sind diese kaum am Anhalteort
erreichbar (hier ist in 99,9 % der Fälle immer nur der Lenker anwesend).

Im einzig praktisch bedeutenden Fall, gegenüber dem Lenker des Gefahrguttransportes, ist
diese Möglichkeit mit dem vorgeschlagenen § 27 Abs. 3 aber abgeschnitten.

Im Übrigen scheint es überhaupt angezeigt diese unbefriedigende Rechtslage durch gänzliche Abschaffung der Gefahrenkategorien in § 27 (und nicht nur auf Abs. 2 zu beschränken) zu bereinigen

Die Kontrollrichtlinie der EU hat diese Gefahrenkategorien nur für statistische Zwecke anlässlich der Kontrolle eingeführt.

Als Strafnormen eignen sich diese Gefahrenkategorien nicht. Im Gegenteil, sie führen in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgangsweisen der Behörden.

Zudem darf angeregt werden im Zuge der Novelle folgenden Bestimmungen in das GGBG aufzunehmen:

Neufassung (Ergänzung) der Strafgeldwidmung:

Nach Ansicht des BM.I wäre eine Strafgeldwidmung zu Gunsten des BM.I (Bundespolizei) aus nachstehenden Gründen sachlich gerechtfertigt und notwendig.

Der ständig steigende Schulungsaufwand (2-jährige ADR- und GGBG- Novellen) und Sachaufwand der besonders geschulten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Equipment: Laptop, Software, Multifunktionsgeräte, Handys – Funkgeräte und Taschenlampen mit Ex-Schutz, Flammenhemmende Overalls, sonstige Schutzausrüstung, Fahrzeuge mit Büroeinrichtung, usw.) könnte durch einen mindestens 20 % Kontrollaufwand (ähnlich dem Verwaltungsaufwand) teilweise abgedeckt werden. Weiters könnte die Anzahl und Ausstattung der besonders geschulten Organe (Gefahrgutkontrolle) flächendeckend auf ganz Österreich erhöht und die Kontrolldichte zur Hebung der Verkehrssicherheit wesentlich gesteigert werden. Es wird daher angeregt folgenden Vorschlag in die gegenständliche Novelle aufzunehmen:

§ 27 Absatz 8

(8) 20 vH der Straf gelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. Dies gilt nicht für Verwaltungsübertretungen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Die Straf gelder sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwands, der aus dem Einsatz der Organe auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung entsteht, und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt